DENEFF
DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ

Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

vom 06.06.2011

Berlin, 20. Juni 2011

Kontakt:
Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Helgoländer Ufer 6
10557 Berlin

Telefon: 030 36 40 97 02
Fax: 030 36 40 97 42
Mobil: 0179 149 5764
christian.noll@deneff.org

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden als wichtige und wirkungsvolle Ergänzung des bestehenden politischen Instrumentariums. Wir möchten die Mitglieder von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung bestärken, die geplante Förderung schnell umzusetzen und zwar wie von vielen Seiten gefordert schon mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes.

Die Verdopplung der jährlichen Sanierungsrate und die gleichzeitige Steigerung von Sanierungseffizienz und Umsetzungsqualität der Maßnahmen im Bestand kann nur gelingen, wenn ergänzend zu den bestehenden Förderprogrammen und ordnungsrechtlichen Vorgaben ein zusätzlicher, zielgenauer Stimulus, insbesondere für Eigenheimbesitzer und Kleinvermieter geschaffen wird.

Die bestehenden KfW-Programme zur energetischen Gebäudesanierung leisten bereits einen guten Beitrag und sollten – wie ebenfalls beabsichtigt – unbedingt weitergeführt und verstetigt werden. Während diese Programme aus verschiedenen Gründen vornehmlich professionelle Immobilienbesitzer ansprechen, schaffen steuerliche Abzugsmöglichkeiten in Kopplung mit hohen energetischen Standards insbesondere für Kleinvermieter und Eigennutzer (immerhin zwischen 40 und 70 Prozent der genutzten Fläche) einen größeren Anreiz für energetische Sanierungen als bestehende Förderprogramme in dieser Zielgruppe (vgl. KfW/IW Köln: Wohngebäudesanierer-Befragung 2010).

Neben zielgerichteter Förderung gilt es, wirkungsvolle Rahmenbedingungen für ein positives Investitionsklima zu schaffen, durch welche die wirtschaftlichsten Maßnahmen mittelfristig auch ohne Förderung schnell weitere Verbreitung finden. So kann der Förderbedarf langfristig gesenkt und haushalts-unabhängig finanziert werden.

II. Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

Die Bundesregierung hat in ihrem Vorschlag einen Umsetzungsweg gewählt, der durch die Kopplung an den etablierten KfW Effizienzhaus-85-Standard technologieoffen und in der Breite des Bestandes gut umsetzbar ist und gleichzeitig effektiv Mitnahmeeffekte vermeidet. Somit wird eine zusätzliche, sehr zielgenaue Motivation geschaffen, die notwendige Sanierungseffizienz und Umsetzungsqualität zu erreichen. Die damit verbundene Bedarfsreduktion von durchschnittlich über 60% Primärenergie im Bestand leistet einen großen Schritt in Richtung des Zieles eines klimaneutralen Gebäudebestandes 2050. Nicht zuletzt werden damit einhergehend inländische Investitionen angereizt, regionale Arbeitsplätze geschaffen und durch die Energieeinsparung Importabhängigkeiten von fossilen Heizstoffen verringert.

Wir begrüßen weiterhin, dass der Entwurf neben umfassenden Sanierungen in einer einheitlichen Baumaßnahme („am Stück“) implizit auch die Umsetzung sukzessiver Einzelmaßnahmen erlaubt („Perlenkettenstrategie“). So hat der Steuerpflichtige im Jahr in dem der Standard erreicht ist, Anspruch auf Steuerermäßigung für alle Aufwendungen, die mit dessen Erreichung im Zusammenhang standen.

Um eine erfolgreiche Einführung des Instrumentes im Interesse von Verbrauchern, Steuerzahlern und der Entwicklung des Energieeffizienzmarktes sicher zu stellen, empfehlen wir die weitere Optimierung des Vorschlags hinsichtlich der Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen (1) und der Öffnung für die Umsetzung durch Energiedienstleister (2).

(1) Qualitätssicherung der Umsetzung: Nachweis der Vorrausetzungen durch Bestätigung eines unabhängigen, die Durchführung begleitenden Sachverständigen

Energetisch hochwertige und effiziente Modernisierungen sind ohne eine qualitativ hochwertige Planung, Bauausführung und Kontrolle praktisch nicht zu realisieren (vgl. IWU 12/2009). Auch verdeutlichten Medienberichte in jüngster Zeit (z.B. report München am 16.05., „Wunschtraum Energieeffizienz" oder Stiftung Warentest Finanztest Heft 05/2011, S.47), dass öffentliche Förderinstrumente eine verbesserte Qualitätssicherung forcieren sollten.

Im Sinne des Verbraucherschutzes, der Erreichung der politischen Ziele sowie der Vermeidung von Mitnahmeeffekten ist die derzeitige Formulierung, die allein den Nachweis durch einen Sachverständigen nach §21 EnEV abstellt, unzureichend.

Zwar grenzt die Regelung die Berechtigung der Nachweiserbringung auf spezifische, qualifizierte Berufsgruppen ein, beschreibt jedoch nicht die Baubegleitung als dabei notwendige, zu erbringende Leistung (Prüfung der Planung, Ausschreibung und fachgerechten Ausführung sowie Abnahme und Bewertung). Außerdem sollte sichergestellt werden, dass der Sachverständige firmen- und produktunabhängig handelt, also zum Beispiel keine Handels- oder Lieferinteressen hat, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

Lösung:
In Artikel 1 Nummer 2 wird §7e Absatz 1 EStG wie folgt geändert:

> [...] Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung einer unabhängigen sachkundigen Person, welche die Durchführung begleitet hat, die Voraussetzungen des Satzes 1 nachweist. Unabhängiger Sachverständiger ist jede Person im Sinne des § 21 der Energieeinsparverordnung, die nicht einem Unternehmen oder einem mit diesem verbundenem Unternehmen angehört, das an Ausführung der Sanierungsmaßnahmen und/oder der Beschaffung von vorhandenen und neu hergestellten Bauteilen oder technischen Komponenten mitgewirkt hat.

Der Nachweis durch einen zertifizierten Sachverständigen (Überprüfung der Vorgaben vom Planungsbüro) mit Vor-Ort-Begehung, Prüfung vor Verputzung prüft kostet für ein 1-2 Familienhaus etwa 1500 EUR, ist aber zur Vermeidung erheblicher einzel- und volkswirtschaftlicher Schäden unbedingt gerechtfertigt sowie als Teil der Herstellungskosten förderfähig.

(2) Anwendung der Förderung im Falle der Inanspruchnahme eines Energiedienstleisters

Die derzeitige Formulierung des § 10 k schließt die Förderung für all diejenigen Fälle aus, in denen nicht der Steuerpflichtige selbst sondern ein Energiedienstleister die Aufwendungen zur energetischen Gebäudesanierung tätigt. Der Steuerpflichtige ersetzt diesem Energiedienstleister die Aufwendungen z.B. als Vergütungen für erreichte Endenergieeinsparungen über die Laufzeit des mit diesem geschlossenen Vertrages. Diese Vergütungen an den Energiedienstleister sind dann keine „Aufwendungen an einem eigenen Gebäude" sondern Dienstleistungsentgelte, mit denen unter anderem die Aufwendungen des Energiedienstleisters zur energetischen Gebäudesanierung vergütet werden.

Die Bundesregierung will die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen fördern. Energiedienstleister sind die geeigneten Marktakteure, um Effizienzmaßnahmen professionell, aus einer Hand und möglichst bequem für den Verbraucher umzusetzen.

Mit der gegenwärtigen Formulierung wird die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen behindert. Sie läuft damit dem Ziel der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen zuwider.

Es muss daher eine Formulierung gefunden werden, die dem Steuerpflichtigen die Förderung auch dann zuspricht, wenn er die energetische Gebäudesanierung durch einen Energiedienstleister vornehmen lässt.

Lösung:
In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 10k Absatz 1 EStG als neuer Absatz 2 eingefügt:

> (2) Wurden Aufwendungen an einem eigenen Gebäude des Steuerpflichtigen durch einen Energiedienstleister im Sinne von § 2 Nr. 5 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) vorgenommen, kann der Steuerpflichtige vertraglich vereinbarte Zahlungen an den Energiedienstleister im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Sanierungsmaßnahme und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 4000 Euro wie Sonderausgaben abziehen, sofern das Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen die Voraussetzungen des § 7e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4. Der neue Absatz ist 4 ist wie folgt anzupassen:

> (4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(3) Weitere Anmerkungen

Schnellstmögliches Inkrafttreten des Gesetzes

Damit Eigentümer, die Maßnahmen in 2011 beginnen möchten, dies nicht bis zum Jahreswechsel zurückschieben, sollte das Gesetz mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft treten bzw. geprüft werden, ob auch Maßnahmen, die vor dem Jahreswechsel begonnen werden, förderfähig sind. Ein möglicher Attentismus auf Verbraucherseite kann sich für Produzenten und Handwerk wirtschaftlich höchst negativ auswirken. Die Stellungnahme des Bundesrats enthält einen geeigneten Änderungsvorschlag hierzu (Drucksache 339/11 – Beschluss, Nr. 7).

Förderung von Sanierungen jenseits des Effizienzhaus-85-Standards und Einzelmaßnahmen

Die derzeitige Verknüpfung der Förderung an den KfW-Effizienzhaus-Standard 85 ist ein hervorragender Anreiz für anspruchsvolle energetische Sanierungen, belohnt allerdings nicht den Steuerzahler, der diesen übererfüllt (KfW 70, 55, 40). Auch werden sinnvolle Einzelmaßnahmen, die nicht innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zur Erreichung des Zielstandards führen, nicht berücksichtigt.

In jedem Falle sollte dann aber die Förderquote für Spitzensanierungen in den KfW-Programmen und ebenso die Förderung von Einzelmaßnahmen (z.B. hocheffiziente Heizungspumpen und hydraulischer Abgleich, Einzeldämmmaßnahmen) entsprechend attraktiver ausgestaltet werden. Dazu muss das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro verstetigt, ausgeweitet und weiterentwickelt werden.

Einkommensgerechtigkeit der Förderung (Vertikale Steuergerechtigkeit)

Durch die Lösung für Eigennutzer (§ 10 k EStG) über einen Steuerabzug wie bei Sonderausgaben werden große Einkommen gegenüber kleinen Einkommen bevorzugt. Der Abzug von 10 Prozent über 10 Jahre entspricht insgesamt dennoch in jedem Fall einer sehr hohen Förderquote (entsprechend dem individuellen Steuersatz) und erreicht, anders als häufig behauptet, bis zu zwei Dritteln der Eigenheimbesitzer (unveröffentlichte Schätzung IW Köln). Um auch die selbstnutzenden Eigentümer zu erreichen, die über kein oder kein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen verfügen, sollte die Bundesregierung gesondert, geeignete Förderinstrumente einführen. Außerdem könnte über eine Überführung der Regelung für Selbstnutzer innerhalb von § 35 EStG (einkommensunabhängige Steuervergünstigung statt Sonderausgabenabzug) zurückgegriffen werden.

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Carsten Müller	Christian Noll	Martin Bornholdt
Vorstandsvorsitzender DENEFF	Geschäftsführender Vorstand	Geschäftsführender Vorstand
Kofler Energies Energieeffizienz GmbH	DENEFF	DENEFF

Hintergrund: Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) wurde am 24.11.2010 in Berlin gegründet und setzt sich als erstes unabhängiges, branchenübergreifendes Netzwerk von Vorreiterunternehmen der Energieeffizienzbranche für ambitionierte und effektive Energieeffizienzpolitik ein.